

# **Benutzungsordnung der Gemeinde Bliesdorf zur Benutzung gemeindeeigener Gerätschaften**

Auf Grund der §§ 5 Abs. 1, 37 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (Gemeindeordnung- GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 04.06.2003 (GVBl. I S. 172,174) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf in ihrer Sitzung am 27. August 2003 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Benutzungsordnung gilt für Benutzung der gemeindeeigenen Zelte, Bänke, Sitzgruppen und für die transportable Tanzfläche der Gemeinde Bliesdorf für Veranstaltungen, die nicht durch bzw. nicht im Auftrag der Gemeinde organisiert werden.

## **§ 2 Grundsätze**

Die in § 1 der Benutzungsordnung bezeichneten Gegenstände können bei der Gemeinde ausgeliehen werden.

Die Verleihung der Gegenstände erfolgt durch rechtzeitige Absprache mit der/dem ehrenamtlichen Bürgermeister/In bzw. dem/der Stellvertreter/In der Gemeinde Bliesdorf. Die Absprachen haben mindestens zwei Wochen vor Verleihung der Gegenstände zu erfolgen. Ein Anspruch auf eine Verleihung der Gegenstände besteht nicht.

## **§ 3 Benutzungsordnung**

Der Nutzer hat die ihm zur Verfügung gestellten Gegenstände stets im sauberen ordentlichen und betriebsfähigen Zustand zurückzugeben.

Anfallende Schäden und Mängel sind dem/der ehrenamtlichen Bürgermeister/In bzw. dem/der Stellvertreterin unverzüglich anzuzeigen und in einem Protokoll festzuhalten.

## **§ 4 Haftung**

Das Ausleihen der Gegenstände geschieht auf eigene Gefahr der Benutzer und in deren eigener Verantwortung. Die Gemeinde Bliesdorf wird von jeglichen Ersatzansprüchen freigestellt, die von den Nutzungsberechtigten oder Dritten insbesondere wegen Körperschäden, Sachschäden oder des Verlustes der in § 1 bezeichneten Gegenstände geltend gemacht werden.

Für Schäden an diesen Gegenständen haftet der Nutzer.

**§ 5**  
**Benutzungsentgelte**

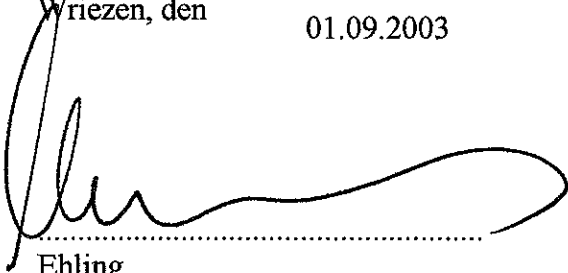
Für die Benutzung der Gegenstände sind Entgelte nach der jeweils geltenden Entgeltordnung zu entrichten.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt rückwirkend zum 01.01.2003 in Kraft.

Wriezen, den

01.09.2003



Ehling  
Amtdirektor

